



Satzung

des Thüringerwald-Verein 1880 e.V.

Zweigverein Meng.-Hämmern e.V.

§ 1

Gründung und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen: „Thüringerwald-Verein 1880 e.V. Zweigverein Mengersgereuth-Hämmern e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Mengersgereuth-Hämmern, Gemeinde Frankenblick.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister Sonneberg einzutragen.
4. Der Verein ist Mitglied im Thüringerwald-Verein 1880 e.V. (Mitglied im Landesverband Thüringen e.V. im Verband Deutscher Gebirgs- und Wandervereine).

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

1. Der Verein hat sich folgende Aufgaben gestellt:
 - a) Die Pflege des Wanderns für jedermann mit dem Ziel, das Verständnis für Natur und Landschaft zu fördern.
 - b) Die Veranstaltung von allgemeinbildenden Vorträgen.
 - c) Kennzeichnung, Pflege historischer Stätten und Weitergabe geschichtlichen Wissens.
 - d) Die Erhaltung, Pflege und Entwicklung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft und der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes.
 - e) Die Markierung, Ausstattung und Betreuung von Wanderwegen, Lehrpfaden, Schutzhütten und Aussichtspunkten.
2. Alle Ämter des Vereins sind Ehrenämter.
3. Der Zweigverein Meng.-Hämmern fördert und pflegt die Zusammenarbeit mit anderen Zweigvereinen und dient darüber hinaus der Pflege des Erfahrungsaustausches mit gleichartigen Vereinen, wie Schwäbischer Alpverein u.a.

§ 3

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Vorstandschaft
3. die Mitgliederversammlung in ordentlichen und außerordentlichen Hauptversammlungen

§ 4

Vorstand

Der Verein wird durch den Vorstand vertreten. Dieser besteht aus dem Vorsitzenden sowie seinen beiden Stellvertretern.

Jeder von ihnen ist einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt, dass die Stellvertreter von ihrer Vertretungsbefugnis nur Gebrauch machen dürfen, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

Der Vorsitzende führt verantwortlich den Verein. Er beruft und leitet die Sitzungen, Versammlungen und sonstige Veranstaltungen.

§ 5

Vorstandschafft

Die Vorstandschafft setzt sich zusammen aus:

1. dem Vorsitzenden,
2. dem Hauptwanderwart,
3. dem Schriftführer,
4. dem Schatzmeister,
5. dem Pressewart und Chronisten,
6. dem Hauptwegemeister,
7. dem Hauptnaturschutzwart,
8. dem Kulturwart,
9. zwei weiteren Wanderwarten.

Die beiden Stellvertreter des Vorsitzenden werden von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder zu 2. bis 9. gewählt.

§ 6

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Jede interessierte Person kann Vereinsmitglied werden. Vereine und Vereinigungen können gegenüber schriftlich zu erklären. Über die jederzeit mögliche Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand mit der Vorstandschafft.
2. Jugendliche können dem Verein ab dem vollendeten sechsten Lebensjahr mit Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter beitreten. Als Jugendliche gelten Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.
3. Die Mitgliedschaft wird durch Aushändigung der Mitgliedskarte bestätigt.

§ 7

Beitrag

1. Den Beitrag (Jahresbeitrag), den sämtliche Mitglieder zu entrichten haben, beschließt die Mitgliederversammlung. Er ist Bringschuld und soll im ersten Vierteljahr des Kalenderjahres entrichtet werden.
2. Während des Kalenderjahres beitretende Mitglieder haben den anteilmäßigen Beitrag zu entrichten.
3. Die Vorstandschafft kann über Beitragsermäßigungen beschließen.

4. Es wird eine einmalige Aufnahmegebühr von 5,00 € (fünf) erhoben.

§ 8

Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Tod oder Ausschluss. Der freiwillige Austritt ist schriftlich anzuzeigen.
2. Mit dem Ausscheiden des Mitgliedes erlöschen die aus der Vereinszugehörigkeit sich ergebenden Rechte und Pflichten. Rückständige Beiträge sind bis zum Schluss des Kalenderjahres zu entrichten.
3. Der Verein kann Mitglieder ausschließen, wenn sie mit dem Beitrag trotz zweimaliger Mahnung im Rückstand bleiben oder der Satzung zuwiderhandeln oder sonst die Ziele des Vereins gefährden. Die Entscheidung trifft die Vorstandschaft.

§ 9

Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Die Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung,
 - b) die Entlastung des Vorstandes,
 - c) die Wahl des Vorstandes,
 - d) die Bestimmung der Richtlinien der Vereinsarbeit,
 - e) die Festlegung des Haushaltsplanes und die Feststellung des Jahresbeitrages,
 - f) die Wahl der Mitglieder,
 - g) die Behandlung von Anträgen, die schriftlich bis zum Ende des der Jahreshauptversammlung vorgehenden Jahres beim Vorsitzenden einzureichen sind,
 - h) die Änderung der Satzung,
2.
 - a) Die Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal als Jahreshauptversammlung statt. Ihre Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden. Sie ist spätestens eine Woche vorher unter Angabe der Tagesordnung den Mitgliedern durch schriftliche Einladung mitzuteilen.
 - b) In der Jahreshauptversammlung erstattet der Vorsitzende mit den Fachwarten den Jahresbericht.
 - c) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

§ 10

Stimmrecht

Stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

§ 11

Abstimmung und Wahlen

1. Jedes volljährige und geschäftstüchtige Vereinsmitglied kann aus den Reihen der Mitglieder für ein Amt vorgeschlagen werden. Wählbar ist nur diejenige Person, die sich vor der Wahl mit der Übernahme des Amtes bereit erklärt hat.
2. Zur Durchführung der Entlastung der Vorstandschaft und Durchführung von Neuwahlen bestimmt die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) einen aus drei Mitgliedern bestehenden Wahlausschuss, dessen Mitglieder dem bisherigen Vorstand nicht angehören dürfen.

§ 12

Amtszeit

1. Die Amtszeit der Vorstandschaft beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Gewählten bleiben über eine Wahlperiode bis zu einer Neuwahl oder Wiederwahl im Amt.
2. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes vor Ablauf der Amtszeit erfolgt die Ersatzwahl durch die Vorstandschaft.
3. Der Vorstand und die Kassenprüfer werden in der Jahreshauptversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt.
4. Wird für ein Amt nur ein Kandidat vorgeschlagen, kann dieser in einer offenen Abstimmung gewählt werden.
5. Werden für ein Amt mehrere Kandidaten vorgeschlagen, erfolgt eine geheime Wahl. Der Kandidat, der in dieser Wahl die meisten Stimmen erhält, gilt als gewählt.
6. Die Tätigkeit des Vorsitzenden beginnt sogleich nach der Wahl.

§ 13

Kasse und Kassenprüfer

1. Es wird eine Vereinskasse geführt. Dem Vorstand ist jederzeit eine Buch- oder Kassenprüfung der Vereinskasse gestattet.
2. Die Kassenprüfer haben die Jahresrechnung des Vereins zu prüfen und in der Jahreshauptversammlung darüber zu berichten. Bei ordnungsgemäßigem Kassenbefund haben sie die Entlastung des Vorstandes zu beantragen.

§ 14

Beurkundung von Vorgängen

Über die Versammlungen, Sitzungen und die gefallenen Beschlüsse ist jeweils eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 15

Sitzungen der Vorstandschaft

1. Sitzungen der Vorstandschaft finden nach Bedarf statt. Sie dienen insbesondere
 - a) der Besprechung von Vereinsangelegenheiten,
 - b) der Beschlussfassung über Vereinsausgaben,

- c) der Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
 - d) der Vorbereitung von Mitgliederversammlungen,
 - e) der Vorbereitung von Ehrungen aller Art.
2. a) Einladungen zu den Sitzungen der Vorstandschaft haben schriftlich zu erfolgen.
- b) Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Angehörigen anwesend sind. Die Beschlüsse werden in einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist die Angelegenheit abgelehnt.

§ 16

Aufgaben der Vorstandschaft

Aufgaben der Vorstandschaft im Besonderen:

1. Der Schriftführer führt über Versammlungen, Sitzungen, gefasste Beschlüsse und Veranstaltungen das Protokoll. Die Protokolle über die Sitzungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung und der Vorstandschaft sind bei der jeweils folgenden Zusammenkunft zu verlesen.
2. Der Schatzmeister erledigt die Kassengeschäfte. Auf Grund der durch den Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter erteilten Zahlungsanweisungen bestreitet er die Ausgaben, legt der Jahreshauptversammlung die Jahresrechnung vor und stellt den Haushaltsplan auf.
3. Der Pressewart und Chronist ist für die Öffentlichkeitsarbeit in Verbindung mit dem Vorstand verantwortlich. Er hat alle historischen Vorgänge für die Chronik aufzuarbeiten und bedient sich weiterer Mitglieder für die historische Aufarbeitung. Er ist als Schriftleiter für Beiträge in der gemeinsamen Vereinszeitschrift „Das Farnkraut“ verantwortlich.
4. Dem Hauptwanderwart obliegt die Aufstellung des jährlichen Wanderplanes bis spätestens 1. Februar. Er ist für dessen Durchführung in Zusammenarbeit mit den beiden Wanderleitern und den bestellten Wanderführern verantwortlich.
5. Dem Hauptwegemeister obliegt die Aufsicht über die Wegebezeichnungen im Gebiet des Thüringerwald-Vereins Meng.-Hämmern, dessen Erhaltung und Markierung. In Zusammenarbeit mit den Behörden erschließt er die von der Vorstandschaft vorgeschlagenen neuen Wanderwege.
6. Der Hauptnaturschutzwart vertritt die Belange des Natur- und Artenschutzes.
7. Der Kulturwart ist für die Veranstaltungen des Vereins verantwortlich. Er darf sich dazu einer beliebigen Anzahl von Vereinsmitgliedern bedienen.

§ 17

Ehrungen

Über Ehrungen entscheidet die Vorstandschaft.

§ 18

Satzungsänderungen

Eine Satzungsänderung kann nur in der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Anträge zur Änderung der Satzung sind schriftlich spätestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung an den Vorsitzenden einzureichen.

§ 19

Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten

Im Rahmen der ordnungsgemäßen Geschäftsführung kann der Vorsitzende in eigener Verantwortung über Beträge bis zu 500,00 € (fünfhundert) verfügen. Die Beschränkung gilt nur für das Innenverhältnis. Nach außen handelt der Vorstand unbeschränkt. Die Unterschriftsvollmacht gegenüber der Bank wird durch den Vorstand festgelegt.

§ 20

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen.

Sie ist auf der Tagesordnung den Mitgliedern anzukündigen.

Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Frankenblick, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 21

Vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 25.02.1993 beschlossen und am 31.03.2000 und am 13.09.2019 geändert.

Mengersgereuth-Hämmern, den 13.09.2019